

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG¹

EINWOHNERGEMEINDE XY

Die Urversammlung/Der Generalrat beschliesst gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008:

Art. 1

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei.

Zweck

Art. 2

¹Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Zuständigkeit

²Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste ist öffentlich einsehbar.

Art. 3

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss Art. 29 GIDA sicher zu stellen.

Videoüberwachung durch Private

Art. 4

¹Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Verhältnismässigkeit

²Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

³Die Anlage ist so einzustellen, dass nur der Schutzzweck erreicht werden kann und die Verletzung der Persönlichkeit der Betroffenen so gering wie möglich ist.

Art. 5

Die Videoüberwachung muss durch die verantwortliche Behörde durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort erkennbar

Erkennbarkeit

¹ In Anlehnung an die Musterreglemente der Kantone BL und LU.

gemacht werden, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln.

Art. 6

¹Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

²Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 8

¹Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal jedoch ___ Stunden.² Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 Abs. 1 weitergegeben werden.

Aufbewahrung und Vernichtung

²Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

Art. 9

¹Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

Zugriff auf die Daten und Datenschutz

²Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

³Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 10

Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Urversammlung/den Generalrat am xx.xx.xxxx

Genehmigt durch den Staatsrat am xx.xx.xxxx

² Die Dauer muss begründet werden können, da die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nur so lange erlaubt ist wie unbedingt notwendig. Die Aufbewahrungsdauer dürfte idealerweise zwischen 72 und 100 Stunden liegen (Botschaft zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 20. Februar 2008, S. 14).